



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Herrn Malte Büttner
Referat Z C 2
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

per E-Mail: buettner-ma@bmjv.bund.de

Berlin, 15.04.2021

BMJV-Projekt "Bundesweiter Standard für Videoverhandlungen"

Sehr geehrter Herr Büttner,

ich bedanke mich für Ihre E-Mail vom 12.03.2021, mit der Sie der Bundesrechtsanwaltskammer die Gelegenheit gegeben haben, die Anforderungen der Anwaltschaft an ein Videokonferenzsystem der Justiz für mündliche Verhandlungen zu übermitteln. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch. Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit haben wir indes nicht die Anwaltschaft in Gänze befragen können, sondern uns bisher lediglich an die Rechtsanwaltskammern sowie die verfahrensrechtlichen Ausschüsse der Bundesrechtsanwaltskammer wenden können.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt das Ziel eines sicheren und datenschutzkonformen Betriebs eines Videokonferenzdienstes, der allen an einer Verhandlung Beteiligten einen niederschweligen und bundesweit einheitlichen Zugang ermöglicht. Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer ist es indes nicht zwingend, dass ein neuer Videokonferenzdienst für die deutsche Justiz entwickelt wird. Die vielfältigen am Markt vorhandenen und in dieser Breite auch derzeit seitens der Gerichte verwendeten Plattformen sind unter den Aspekten des niederschweligen Zugangs und des störungsfreien Verlaufs bereits gut geeignet. Auf Grundlage eines vorhandenen Dienstes ist es durchaus möglich, einzelne Verbesserungen im Hinblick auf die speziellen Anforderungen der Rechtspflege herbeizuführen.

Aus Sicht der Anwaltschaft ist ein einheitliches bundesweites System unbedingt vorzugswürdig. Ein solches würde zu höherer Akzeptanz bei der Anwaltschaft und auch den sonstigen an einer mündlichen Verhandlung Teilnehmenden beitragen, denn es wäre nicht erforderlich, dass die Nutzerinnen und Nutzer sich mit unterschiedlichen Systemen vertraut machen müssten und jeweils im Einzelfall prüfen müssten, welches System in dem konkreten Verfahren zur Anwendung kommt.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

Die Bundesrechtsanwaltskammer empfiehlt, den Zugang zu einem künftigen Videokonferenzsystem der Justiz für anwaltliche Nutzer an die beA-Plattform zu knüpfen – vergleichbar der Anmeldung an den Portalen zur Beantragung der Corona-Überbrückungshilfen und der in Kürze verfügbaren Anmeldung am Akteneinsichtportal. Dies hätte für den an der mündlichen Verhandlung per Videokonferenz teilnehmenden Rechtsanwalt den Vorteil, dass die Anmeldung auf einem sicheren Weg über ein für ihn gängiges Portal erfolgte. Die Authentifizierung an dem System würde über ein sicheres Verfahren vorgenommen werden können, das es gewährleistet, dass sich nicht im Wege eines Identitätsdiebstahls eine andere Person als der parteivertretende Rechtsanwalt an seiner Statt anmelden könnte. Auch erfolgte die Absicherung des Zugangs zu dem System und damit der Vertraulichkeit über auf dem Rechner des Rechtsanwalts bereits vorhandene Sicherungsmittel, so dass die Installation eines weiteren Clients nicht notwendig wäre. Für das Gericht sowie die übrigen Beteiligten böte dieses System den Vorteil, dass sie unproblematisch verifizieren könnten, dass der jeweils Prozessbevollmächtigte auch selbst am System angemeldet ist. Neben dieser Anmeldung über das beA-Portal ist für nicht-anwaltliche Prozessbeteiligte eine andere Form der Anmeldung erforderlich, damit auch diese sich auf einem sicheren Weg authentifizieren können.

Ein weiterer Vorteil aus Sicht der Anwaltschaft wäre es, wenn das Videokonferenzsystem einen „geschützten Raum“ zur Verfügung stellte, den die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum Austausch mit ihren Mandanten oder auch zum Zwecke von Vergleichsverhandlungen mit der Gegenseite nutzen könnten (sog. Breakout Room). Dieser geschützte Raum müsste sowohl während der Videoverhandlung als auch im Falle von Sitzungsunterbrechungen zur Verfügung stehen. Möglichkeiten des Austausches über ein sogenanntes „Chat-Fenster“ entsprechen den Anforderungen an die Vertraulichkeit des in diesem Raum notwendigen und zu ermöglichenden Austausches nicht. Hier besteht aus Sicht der Anwaltschaft Verbesserungsbedarf.

Möglich sein sollte weiterhin die Präsentation von Unterlagen auch im Rahmen von Videoverhandlungen. Es müsste hier einerseits die Einsehbarkeit durch beide Parteien und ihre Bevollmächtigten sichergestellt werden, andererseits aber auch die Möglichkeit der Übermittlung zur Akte der Prozessbevollmächtigten. Auch in diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine Anbindung eines künftigen Videokonferenzsystems über das beA-Portal, weil es sich gut zur Übermittlung von Dateien eignet.

Aus Sicht der Anwaltschaft dringend erforderlich ist eine angemessene technische Ausstattung der Sitzungssäle. Idealerweise sollten die per Videokonferenz teilnehmenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie weiteren Prozessbeteiligten jeweils auf einem Monitor für alle Beteiligten, einschließlich der im Sitzungssaal anwesenden Öffentlichkeit, sichtbar auftreten. Zudem müssten mehrere Kameras aufgestellt werden, damit jedenfalls das Gericht, die Parteien nebst ihren Prozessbevollmächtigten, etwaige Zeugen und der Gerichtssaal in Gänze einschließlich der Öffentlichkeit aufgenommen und für die zugeschalteten Prozessbeteiligten sichtbar werden.


Auf jeden Fall muss ein Verlust der Öffentlichkeit verhindert werden. Hierbei ist aber auch zu berücksichtigen, dass eine öffentliche Zugangsmöglichkeit innerhalb eines Videokonferenzdienstes unter dem Aspekt der Unkontrollierbarkeit und Wahrnehmbarkeit der teilnehmenden Personen oder gar einer Fertigung von Videomitschnitten problematisch sein könnte.

Ebenfalls problematisch erscheint bislang generell eine Zeugenvernehmung im Rahmen einer Videoverhandlung. Die Unmittelbarkeit des Eindrucks von dem Zeugen während seiner Aussage kann bei der Übermittlung eines „Fensterausschnitts“ über diesen nicht gewonnen werden. Hier besteht Verbesserungsbedarf dahingehend, den Gesamteindruck des Zeugen vollständig wahrnehmbar übermittelt zu bekommen. Überlegt werden könnte in diesem Zusammenhang auch, ob es der Schaffung von Antragsrechten einer Partei über die Ablehnung einer Videoverhandlung bedarf, insbesondere wegen einer

solchen wichtigen Zeugenvernehmung. Im Umkehrschluss wäre dann auch über die Möglichkeit der Erzwingung einer Videoverhandlung im Rahmen eines Antragsrechts nachzudenken.

Schließlich wird aus der Praxis immer wieder der Wunsch nach einem erreichbaren Support im Falle technischer Schwierigkeiten geäußert. In diesem Zusammenhang werden auch eine vorherige Testmöglichkeit für die Teilnehmer sowie eine Hotline bei technischen Problemen erwähnt. Wir würden es begrüßen, wenn Sie diese Anforderungen der Anwaltschaft an ein Videokonferenzsystem der Justiz bei Ihren weiteren Überlegungen berücksichtigen würden. Gerne stehen wir Ihnen für weitere Gespräche zur Verfügung. Sie können sich in der Geschäftsführung der Bundesrechtsanwaltskammer gerne an Frau Rechtsanwältin Julia von Seltmann (seltmann@brak.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar